



Kampfrichtergeldordnung

Inhalt

1. Grundsätze.....	1
2. Tagegeld	1
3. Verpflegungspauschale	2
4. Fahrtkostenerstattung	2
5. Honorar.....	3

1. Grundsätze

Die Mitarbeit bei der Durchführung von Leichtathletikveranstaltungen ist ehrenamtliche Tätigkeit.

Diese Kampfrichtergeldordnung ist zutreffend für alle Landesmeisterschaften und für überregionale Veranstaltungen, bei denen der LVSA Veranstalter bzw. Ausrichter ist.

2. Tagegeld

Kampfrichter, die Aufgaben bei Veranstaltungen des Leichtathletik-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LVSA) für oder im Auftrag des LVSA wahrnehmen, erhalten ein Kampfrichtergeld. Dieses Kampfrichtergeld unterliegt der Besteuerung, für die der Kampfrichter selbst verantwortlich ist. Die Tagegelder sind mit dem Kampfrichtergeld abgegolten.

Entsprechend der spezifischen Aufgabenstellung und Verantwortung unterscheidet der LVSA die Struktur Kampfrichter in zwei Bereiche:

1. Kampfrichter
2. Kampfrichter mit besonderem Funktionsbereich

Der Bereich der **Kampfrichter** umfasst alle Kampfrichtershelfer, Mitarbeiter im allg. Org.-Bereich (Aushang/Urkunden/Läufer), sowie Kampfrichter.

Die Höhe des Kampfrichtergeldes richtet sich nach der Einsatzzeit des Kampfrichters beginnend mit der Kampfrichterbesprechung am Wettkampfort und wird wie folgt festgesetzt:

Einsatzzeit	Helfer / allg. Org.-Bereich	Kampfrichter
unter 5 Stunden	9,00 €	11,00 €
unter 8 Stunden	11,00 €	13,00 €
ab 8 Stunden	13,00 €	15,00 €

Der Bereich der **Kampfrichter mit besonderem Funktionsbereich** umfasst alle Schiedsrichter, Kampfrichterobmänner und Starter, Mitarbeiter des Wettkampfbüros, die Geräteprüfung und die Zielbildauswertung, den Sprecher und Einsatzleiter Kampfrichter



sowie den Wettkampfbüroleiter und Wettkampfleiter.

Die Höhe des Kampfrichtergeldes richtet sich nach der Einsatzzeit des Kampfrichters beginnend mit der Kampfrichterbesprechung am Wettkampfort und wird wie folgt festgesetzt:

Einsatzzeit	Schiedsrichter / Obmänner / Starter Mitarbeiter des Wettkampfbüros Geräteprüfung / Zielbildauswertung	Sprecher Einsatzleiter Kampfrichter Wettkampfbüroleiter Wettkampfleiter
unter 5 Stunden	13,00 €	15,00 €
unter 8 Stunden	15,00 €	17,00 €
ab 8 Stunden	17,00 €	19,00 €

3. Verpflegungspauschale

Eingesetzte Kampfrichter erhalten eine Verpflegung im Wert von bis zu 4,00€ / Kari / Wettkampftag. Diese Verpflegungspauschale kann nicht in bar ausgezahlt werden. Die nachzuweisenden Kosten sind Bestandteil der Wettkampfplanung und –abrechnung.

4. Fahrtkostenerstattung

Grundlage für diese Regelung ist die Reisekostenordnung der LVSA.

Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt für eingeladene und teilnehmende Kampfrichter.

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und eigenem PKW innerhalb des Veranstaltungsortes werden nicht erstattet. Sie sind mit dem Kampfrichtergeld abgegolten.

4.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Erstattung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgt nur bei Vorlage der entsprechenden Belege. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die DB 2. Klasse oder für andere öffentliche Verkehrsmittel.

4.2. Benutzung des eigenen PKW

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 0,22€ und für jede weitere zulässig mitgenommene, dienstlich reisende Person 0,02€ je Kilometer bis max. 3 Mitreisende.

Auf dem Abrechnungsbogen für Kampfrichter sind die Namen der mitfahrenden Personen aufzuführen.

Bei allen Fahrten mit dem PKW ist aus Versicherungsgründen das amtliche Kfz-Kennzeichen anzugeben.

Reisekosten sind im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen steuerfrei.

Die Ausgaben sind durch ordentliche Belege nachzuweisen.

Kosten ohne Belege und Eigenbelege werden nicht anerkannt.

Für die Abrechnung sind die vom LVSA bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.



5. Honorar

Bei EDV-gestützter Wettkampfauswertung kann für die Erstellung der Wettkampfunterlagen ein Honorar von maximal 0,10 € pro gemeldeten Teilnehmer gezahlt werden.

Weitere bestimmte Funktionsträger (Moderation des Wettkampfes, Bedienung zentrale Anzeigentafel, Vor- und Nachbereitung der Wettkampfanlagen) können ein Honorar erhalten, wenn sich deren Arbeitseinsatz nicht nur auf den Wettkampftag beschränkt.

Die Entscheidung über eine Honorarzahlung für den beschriebenen Funktionsbereich liegt im Ermessen des WK-Ausrichters, **muss** aber Bestandteil der jeweiligen, mit dem LVSA im Vorfeld abzustimmenden Finanzplanung, für die Veranstaltung sein.

Der Höchstbetrag bei Honorarzahlung auf Stundenbasis ist mit 5,00 €/ Stunde festgelegt.

Bei Zahlung von Honoraren sind Honorarverträge abzuschließen, die u. a. auch die steuerrechtliche Behandlung (Erklärung) des Honorars zu Lasten des Honorarempfängers regelt.